

**Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 und
Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie)
für die Planungsräume I bis III
Runderlass des Ministerpräsidenten
– Staatskanzlei als Landesplanungsbehörde –
vom [...]**

-ENTWURF- (Stand 11.05.15)

An alle

Kreise, kreisfreien Städte, Ämter, Gemeinden
und andere Träger öffentlicher Belange
sowie die Öffentlichkeit

Hiermit werden gemäß § 5 Abs. 4 des Landesplanungsgesetzes (LaplaG) in der Fassung vom xx. Mai 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. x) durch Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten folgende Verfahren eingeleitet:

1. Sachliche Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 bezüglich der Bestimmungen zum Sachthema Windenergie, bisheriges Kapitel 3.5.2,
2. Teilaufstellung der Regionalpläne beschränkt auf das Sachthema Windenergie, insbesondere zur Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung für die Planungsräume I (Kreise Nordfriesland, Schleswig-Flensburg, kreisfreie Stadt Flensburg), II (Kreise Rendsburg-Eckernförde, Plön, kreisfreie Städte Kiel und Neumünster) und III (Kreise Dithmarschen, Steinburg, Pinneberg, Segeberg, Stormarn, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein und kreisfreie Stadt Lübeck).

Damit greift die Landesplanungsbehörde ihren Auftrag gem. § 18 a Abs. 1 LaplaG auf.

Durch die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 bezüglich der Bestimmungen zum Sachthema Wind sollen die Bestimmungen des bisherigen Kapitels 3.5.2 ersetzt werden.

Darüber hinaus sollen durch die Teilaufstellung der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie die folgenden Ziffern aus den Regionalplänen der bisherigen fünf Planungsräume ersetzt werden, deren Fortgeltung sich aus der Übergangsvorschrift des Artikel 2 Abs. 2

des Gesetzes zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes und zur Aufhebung des Landesentwicklungsgrundsatzgesetzes vom 27. Januar 2014 (GVOB. S. 8) ergibt:

- Regionalplan für den Planungsraum I Kreise Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg und Stormarn, Ziffer 6.4.2, Teilfortschreibung 2012 vom 17.12.2012 (Amtsblatt Schl.-H. 2012, S. 1318), sowie Ziffer 6.4.2, Fortschreibung 1998 vom 16.07.1998 (Amtsblatt Schl.-H. 1998, S. 751),
- Regionalplan für den Planungsraum II Kreisfreie Stadt Lübeck und Kreis Ostholstein, Ziffer 5.7, Teilfortschreibung 2012 vom 17.12.2012 (Amtsblatt Schl.-H. 2012, S. 1324), sowie Ziffer 5.7, Neufassung 2004 vom 24.09.2004 (Amtsblatt Schl.-H. 2004 S. 905),
- Regionalplan für den Planungsraum III Kreisfreie Städte Kiel und Neumünster, Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde, Ziffer 5.7, Teilfortschreibung 2012 vom 17.12.2012 (Amtsblatt Schl.-H. 2012, S. 1330), sowie Ziffer 5.7, Fortschreibung 2000 vom 20.12.2000 (Amtsblatt Schl.-H. 2001, S. 49),
- Regionalplan für den Planungsraum IV Kreise Dithmarschen und Steinburg, Ziffer 5.8, Teilfortschreibung 2012 vom 17.12.2012 (Amtsblatt Schl.-H. 2012, S. 1336), sowie Ziffern 5.8, 5.8.1 und 5.8.2, Fortschreibung 2005 vom 04.02.2005 (Amtsblatt Schl.-H. 2005, S. 295),
- Regionalplan für den Planungsraum V Kreisfreie Stadt Flensburg, Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg, Ziffer 5.8, Teilfortschreibung 2012 vom 17.12.2012 (Amtsblatt Schl.-H. 2012, S. 1344), sowie Ziffer 5.8, Neufassung 2002 vom 11.10.2002 (Amtsblatt Schl.-H. 2002, S. 747).

I. Allgemeine Planungsabsichten

Mit der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2010 Sachthema Windenergie und der Teilaufstellung der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie sollen die Ziele und Grundsätze der Raumordnung hinsichtlich der raumordnerischen Steuerung der Windenergienutzung anhand der Grundsätze der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts neu festgelegt und an diese angepasst werden. Die Landesregierung verfolgt im Rahmen eines räumlichen Gesamtkonzeptes die Absicht, die Windenergienutzung gleichermaßen im Sinne der Energiewende und der Klimaschutzpolitischen Perspektiven aber gleichrangig auch unter Wahrung der Interessen der Bevölkerung und der Erhaltung von Natur und Landschaft voranzutreiben. Dies bedeutet, dass das gesamte Landesgebiet einer vollständigen Überprüfung zu unterziehen ist, einschließlich aller bisherigen Flächen für Windenergienutzung.

- Die raumordnerischen Ziele und Grundsätze im Landesentwicklungsplan 2010 Wind werden überarbeitet. Darin wird für die Regionalplanung festgelegt, Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten gem. § 8 Abs. 7 S. 2 ROG auszuweisen, so dass außerhalb dieser Gebiete die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen ist, innergebietslich sich die Windenergienutzung aber durchsetzt. Damit soll eine Konzentration der Windenergienutzung in den hierfür geeigneten Gebieten erreicht werden.
- Höhenbegrenzungen in den Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung werden zukünftig in Raumordnungsplänen nicht mehr vorgesehen werden.
- Die Bestimmungen zum landesplanerischen Repowering werden ebenfalls überarbeitet und an das neue gesamträumliche Plankonzept angepasst.

II. Kriterien zur Ermittlung geeigneter bzw. ausgeschlossener Flächen auf Regionalplanebene

In Umsetzung der durch die Rechtsprechung entwickelten Anforderungen werden zur raumordnerischen Steuerung der Windenergienutzung in den aufzustellenden Raumordnungsplänen die nachfolgend aufgelisteten Kriterien zur Flächenermittlung bzw. zum Flächenausschluss landesweit zugrunde gelegt. Die Steuerung bezieht sich auf raumbedeutsame WKA im bauplanungsrechtlichen Außenbereich.

Die Begründungen zu den jeweiligen Kriterien können in einer ausführlichen Darstellung nachgelesen werden, die diesem Erlass als Anhang [*wird für die Amtsblatt-VÖ genauer bezeichnet*] beigelegt ist.

1. Kriterien zur Ermittlung von Flächen, auf denen die Windenergienutzung schlechthin aus rechtlichen und/oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen ist (harte Tabukriterien):

- Überplanter Innenbereich nach § 30 und nicht überplanter Innenbereich nach § 34 BauGB; ausgenommen Industriegebiete (§ 9 BauNVO) und Sondergebiete (§ 11 BauNVO), soweit in letzteren WKA zulässig sind, sowie Gebiete im Sinne des § 34 Abs. 2 BauGB, die diesen Gebieten entsprechen; ausgenommen weiterhin solche Bebauungsplangebiete, die die Zulassung von WKA begründen
- Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich nach § 35 BauGB
- Straßenrechtliche Anbauverbotszonen (Bundesautobahnen 40 m gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG; Bundesstraßen 20 m gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG; Lan-

desstraßen 20 m gem. § 29 Abs. 1 Buchst. a) StrWG; Kreisstraßen 15 m gem. § 29 Abs. 1 Buchst. b) StrWG)

- Binnenwasserstraßen nach § 1 Abs. 1 WaStrG
- Militärische Schutzbereiche mit Bauverbots für WKA einschließlich Teilbereichen militärischer Richtfunktrassen (Schutzbereichsgesetz)
- Schutzstreifen an Gewässern gemäß § 35 LNatSchG i.V.m. § 61 BNatSchG
- Wasserschutzgebiete Zone II einschließlich einer davon umschlossenen Zone I (§ 51 WHG)
- Naturschutzgebiete (§ 23 Abs. 2 BNatSchG)
- Gebiete, die nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 12 LNatSchG einstweilig sichergestellt sind, und Gebiete, für die nach § 12 Abs. 2 LNatSchG das NSG-Verfahren eingeleitet ist
- Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer (§ 5 Abs. 1 Nr. 8 NPG)
- Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 Abs. 2 BNatSchG)

Die im Folgenden in Ziffer II.2. und 3. genannten Kriterien beruhen auf einer vorläufigen Zuordnung. Die endgültige Zuordnung bleibt dem weiteren Planungsverfahren vorbehalten, weil die Landesplanungsbehörde zu verschiedenen Kriterien, insbesondere den Abwägungskriterien der Ziffer II.3., beabsichtigt, gutachterliche Analysen in Auftrag zu geben.

2. Kriterien zur Ermittlung von Flächen, auf denen die Windenergienutzung nach dem Gestaltungswillen des Plangebers anhand selbst gesetzter, abstrakter, typisierter und für den gesamten Planungsraum einheitlich anzuwendender Kriterien für die Windenergienutzung ausgeschlossen sein sollen (weiche Tabukriterien):

- Hoheitliche Richtfunktrassen der zivilen Nutzung (Schiffsverkehr und Luftfahrt) einschließlich Freihaltekorridoren
- Schutzbereiche um Anlagen der zivilen Flugsicherung mit Bauverbots für WKA, Puffer 600 m
- Vorranggebiete für die Rohstoffsicherung / Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe
- Deiche und Küstenschutzanlagen mit einem Abstand von 150 m (Landesschutz- und Regionaldeiche)
- Deiche und Küstenschutzanlagen mit einem Abstand von 50 m (Mittel- und Binnen-deiche)

- Sichtachsen auf die UNESCO-Welterbestätte Lübecker Altstadt
- Bedeutsame Nahrungsgebiete für Gänse (ohne Graugänse und Neozoen) und Schwäne (Zwerg- und Singschwäne) außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten sowie 1.000 m Abstand um Kolonien von Trauer- und Lachseeschwalben
- Wintermassequartiere für Fledermäuse mit Umgebungsbereich 3.000 m
- Küstenstreifen an der Nordsee und auf Fehmarn mit herausragender Bedeutung als Nahrungs- und Rastgebiet außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten sowie Helgoland
- Dichtezentrum für Seeadlervorkommen
- EU-Vogelschutzgebiete
- Abstandspuffer von 400 m um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie Gewerbegebiete
- Abstandspuffer von 800 m um Siedlungsbereiche mit Wohnfunktion, die nach § 30 und § 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind
- Abstandspuffer von 800 m um Siedlungsbereiche mit Erholungsfunktion, die nach § 30 und § 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind
- Gleisanlagen und Schienenwege mit einem Abstand von 200 m
- Nordfriesische Inseln und Halligen außerhalb des Nationalparks
- Nordsee und Ostsee bis zur Hoheitsgrenze; Ausnahme: Offshore-Windpark in der Lübecker/Mecklenburger Bucht mit bis zu 55 WKA (festgestellt durch Raumordnungsverfahren)
- Abstandspuffer von 130 m zu Bundesautobahnen, xx m zu Landes- bzw. Kreisstraßen (wird noch ermittelt)
- FFH-Gebiete
- Umgebungsbereich von 300 Metern bei Naturschutzgebieten
- Umgebungsbereich von 300 Metern bei Gebieten, die nach § 12 LNatSchG einstweilig sichergestellt sind
- Umgebungsbereich von 300 Metern beim Nationalpark
- Umgebungsbereich von 300 Metern bei FFH Gebieten
- Umgebungsbereich von 300 m bei Vogelschutzgebieten
- Wälder mit einem Schutzbereich von 30 m
- Wasserflächen (außer Binnenwasserstraßen, die hartes Ausschlusskriterium sind)
- Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 23 BNatSchG in Verbindung mit § 13 LNatSchG erfüllen
- Bedeutende Vogelflugkorridore zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflächen von Gänsen und Schwänen

- 3 km Abstandsradius um Schlafgewässer der Kraniche
- Wiesenvogel-Brutgebiete
- In den Regionalplänen festgelegte Siedlungsachsen und besondere Siedlungsräume

3. Kriterien für den weiteren Abwägungsprozess innerhalb der nach Abzug der harten und weichen Tabukriterien verbleibenden Potenzialflächen (nicht abschließend)

Soweit keine Tabukriterien nach den Ziffern 1 und 2 vorliegen, bezieht die Landesplanungsbehörde bei der weiteren Flächenauswahl mindestens folgende im öffentlichen Interesse liegenden Erwägungen und räumliche oder rechtliche Gegebenheiten ein:

- Abstandspuffer von 800 m zu planerisch verfestigten Siedlungsflächenausweisungen
- Charakteristische Landschaftsräume
- 15 km-Radius um VOR- und DVOR-Anlagen
- Bauschutzbereiche um Flugplätze
- Platzrunden und An- und Abflugbereiche um Flugplätze
- Schutzbereich um DWD-Wetterradarstation Boostedt
- Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen
- Belange des Denkmalschutzes
- Netzkapazität
- Naturparke
- Umzingelungswirkung; Riegelbildung
- Kleinstflächen, auf denen die Errichtung von Windparks mit mindestens drei WKA nicht möglich ist
- Regionale Grünzüge der Ordnungsräume
- Landschaftsschutzgebiete (LSG)
- Gebiete, die nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 LNatSchG als LSG einstweilig sichergestellt sind
- Gebiete, für die nach § 12 Abs. 2 LNatSchG das LSG-Verfahren eingeleitet ist
- Hoch- und Höchstspannungsleitungen ab 110 kV mit Abstandspuffer
- Richtfunkstrecken des BOS-Mobilfunknetzes
- Querungshilfen und damit verbundene Korridore
- Planverfestigte Kompensationsflächen für den Straßenbau

- Schützenswerte Geotope (geologisch-geomorphologische Sonderformen, wie zum Beispiel Moränenhügel, Tunneltalsysteme, Kleevkanten und Steilufer)
- Umgebungsbereich von 300 m bis 1.200 m bei Vogelschutzgebieten
- Abstandspuffer von 30 bis 100 m um Wälder
- Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs
- Bereiche im 3 km Radius um Seeadlerhorste außerhalb der Dichtezentren
- Bereiche im 3 km Radius um Schwarzstorchhorste
- Bereiche im 1 km Radius um Weißstorchhorste
- Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung
- Vorranggebiete für den Binnenhochwasserschutz
- Weitere Einzelfall bezogene Kriterien u.a. des Artenschutzes, der Siedlungsentwicklung, des Landschaftsbildes

III. Nichtanwendbarkeit des Landesentwicklungsplanes 2010 Ziffer 3.5.2. sowie der Regionalpläne für die ehemaligen Planungsräume I bis V (Sachthema Windenergie)

Gemäß § 18 a Abs. 1 S. 1 LaplaG (G. v. Mai 2015) besteht für die Landesplanungsbehörde eine gesetzlich verankerte Pflicht, unverzüglich Verfahren zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans und zur Teilaufstellung aller Regionalpläne, jeweils zum Sachthema Windenergie, einzuleiten. Dieser Pflicht zur Verfahrenseinleitung kommt die Landesplanungsbehörde mit der vorliegenden Bekanntgabe nach.

Mit § 18 a Abs. 1 S. 2 LaplaG (G. v. Mai 2015) sind raumbedeutsame Windkraftanlagen im gesamten Landesgebiet bis zum (hier das Datum des letzten Tages vor Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten) unzulässig. Damit ist auch die steuernde Wirkung aller planerischen Grundlagen zur Steuerung der Windenergienutzung innerhalb dieser Frist ausgesetzt.

Infolgedessen werden mit der Einleitung der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2010, Sachthema Wind, die bisherigen Bestimmungen in Ziffer 3.5.2. des Landesentwicklungsplanes 2010 nicht mehr angewendet. Die diesbezüglich in Aufstellung befindlichen Ziele sind planerische Grundlage und als Erfordernisse der Raumordnung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 4 ROG).

Weiterhin werden infolgedessen mit der Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten für die Teilaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III (neu) für das Sachthema Wind folgende Bestimmungen nicht mehr angewendet:

- Regionalplan für den Planungsraum I, Ziffer 6.4.2, Teilfortschreibung 2012 vom 17.12.2012 (Amtsblatt Schl.-H. 2012, S. 1318), sowie Ziffer 6.4.2, Fortschreibung 1998 vom 16.07.1998 (Amtsblatt Schl.-H. 1998, S. 751),
- Regionalplan für den Planungsraum II, Ziffer 5.7, Teilfortschreibung 2012 vom 17.12.2012 (Amtsblatt Schl.-H. 2012, S. 1324), sowie Ziffer 5.7, Neufassung 2004 vom 24.09.2004 (Amtsblatt Schl.-H. 2004 S. 905),
- Regionalplan für den Planungsraum III, Ziffer 5.7, Teilfortschreibung 2012 vom 17.12.2012 (Amtsblatt Schl.-H. 2012, S. 1330), sowie Ziffer 5.7, Fortschreibung 2000 vom 20.12.2000 (Amtsblatt Schl.-H. 2001, S. 49),
- Regionalplan für den Planungsraum IV, Ziffer 5.8, Teilfortschreibung 2012 vom 17.12.2012 (Amtsblatt Schl.-H. 2012, S. 1336), sowie Ziffern 5.8, 5.8.1 und 5.8.2, Fortschreibung 2005 vom 04.02.2005 (Amtsblatt Schl.-H. 2005, S. 295),
- Regionalplan für den Planungsraum V, Ziffer 5.8, Teilfortschreibung 2012 vom 17.12.2012 (Amtsblatt Schl.-H. 2012, S. 1344), sowie Ziffer 5.8, Neufassung 2002 vom 11.10.2002 (Amtsblatt Schl.-H. 2002, S. 747).

IV. Befristete vorläufige Unzulässigkeit von Windenergieanlagen und Ausnahmen

Gemäß § 18 a Abs. 1 LaplaG (G. v. Mai 2015) ist die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen für die Dauer von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Windenergieplanungssicherstellungsgesetzes (WEPS) im gesamten Landesgebiet vorläufig unzulässig. Die Landesplanungsbehörde wird entweder allgemein für räumlich abgegrenzte Gebiete oder im Genehmigungsverfahren für Einzelfälle auf Grundlage dieser Bekanntmachung von § 18 a Abs. 2 LaplaG Gebrauch machen und Ausnahmen von der Unzulässigkeit zulassen, sofern nicht zu befürchten ist, dass hierdurch die Verwirklichung der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung zur Steuerung der Windenergienutzung unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wird.

Dabei gelten folgende Grundsätze:

1. Im Rahmen der Bekanntgabe raumordnerischer Ziele gem. § 12 Abs. 2 LaplaG im Genehmigungsverfahren für Einzelvorhaben stellt die Landesplanungsbehörde das Vorliegen von Ausnahmen der Unzulässigkeit aufgrund der unter Ziffer II. genannten

Kriterien fest. Für Vorhaben, die in Gebieten nach Ziffer II.1. und 2. liegen, werden Ausnahmen von der vorläufigen Unzulässigkeit nicht erteilt.

2. Die Landesplanungsbehörde kann in den übrigen Fällen umso eher Ausnahmen zulassen, je weiter die raumordnerischen Ziele zur Steuerung der Windenergienutzung konkretisiert und einer Letztabwägung zugeführt sind.
3. Die Landesplanungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Abwägung der unter Ziffer II.3. genannten Kriterien. Sie bedient sich dabei des gegenwärtigen Wissensstandes und der allgemein anerkannten Prüfmethode unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Anforderungen an den Raum und der damit verbundenen Konflikte.

V. Verfahrensschritte

Mit der Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsicht beginnt die Erarbeitung des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2010 und der Teilaufstellung der Regionalpläne I-III (neu) Sachthema Windenergie.

Im Sinne einer umfassenden Informationsbeschaffung werden die unten genannten Beteiligten bereits vor Einleitung des förmlichen Beteiligungsverfahrens hiermit aufgefordert, Hinweise und Anregungen sowie Informationen über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen mitzuteilen, die für die Planerarbeitung relevant sind. Nach der Erstellung des Entwurfes des Landesentwicklungsplanes und der Regionalpläne Sachthema Windenergie erhalten die Öffentlichkeit und die Beteiligten im Verfahren gemäß § 5 Abs. 5 bis 7 LaplaG und § 10 ROG Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans und ihrer Begründung einschließlich des Umweltberichts und der weiteren Unterlagen. Beteiligte gemäß § 5 Abs. 5 LaplaG sind:

- kreisangehörige Städte und Gemeinden über die Kreise,
- die Kreise,
- die kreisfreien Städte,
- die sonstigen öffentlichen Stellen nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 ROG,
- die nach § 40 des Landesnaturschutzgesetzes vom 24.02.2010 anerkannten Vereine sowie der Landesnaturschutzverband,
- Nachbarländer und -staaten nach den Grundsätzen von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit,

- Personen des Privatrechts, für die eine Beachtenspflicht nach § 4 Abs. 1 Satz 2 ROG begründet werden soll,
- die Kommunalen Landesverbände,
- die Industrie- und Handelskammern sowie die Handwerkskammern,
- sonstige Verbände und Vereinigungen, insbesondere Verbände und Vereinigungen der dänischen Minderheit, der Friesen sowie der deutschen Sinti und Roma.

Ort und Dauer der Auslegung der Planentwürfe nebst Begründung gemäß § 5 Abs. 7 LaplaG und § 10 Abs. 1 Satz 3 ROG werden gesondert bekannt gemacht, die Beteiligten nach § 5 Abs. 5 LaplaG erhalten die erforderlichen Unterlagen unmittelbar. Es ist vorgesehen, das Beteiligungsverfahren auch internetgestützt als Online-Verfahren durchzuführen.

VI. Weitere Hinweise:

Die Landesplanungsbehörde wird das umfängliche Planungsverfahren mit verschiedenen Veranstaltungen begleiten und die Träger öffentlicher Belange und die allgemeine Öffentlichkeit fortlaufend informieren. Insbesondere wird sie im Herbst 2015 eine landesweite Informations- und Diskussionsveranstaltung durchführen.

Für die gemeindliche Bauleitplanung besteht die bundesrechtlich normierte Pflicht zur zwingenden Beachtung der Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748). Das schließt neben der Pflicht zur Anpassung geltender Bauleitpläne ggf. auch eine Pflicht zur Erstplanung ein (vgl. insoweit Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. September 2003, Az. 4C 14/01).

Entsprechend § 9 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in Umsetzung auch des supranationalen Rechts werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, die die Durchführung der Planänderung und -aufstellung haben wird, in einem Umweltbericht im Rahmen der Umweltprüfung aufgezeigt. Die öffentlichen Stellen, die in ihrem umwelt- oder gesundheitsbezogenen Aufgabenbereich von Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden können, sind hierbei zu beteiligen (Scoping).